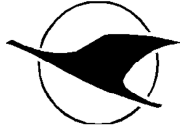


# DEUTSCHER AERO CLUB Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.



## INZELMITGLIEDSCHAFTSORDNUNG

1. Laut § 5.3 der Satzung können Einzelpersonen, die die Ziele des DAeC LV NRW e.V. unterstützen und nicht Mitglied eines ordentlichen Mitglieds des Landesverbandes NRW sind, Einzelmitglied ohne Stimmrecht werden.
2. Gesuche um Aufnahme in den DAeC LV NRW e.V. sind schriftlich an die Geschäftsstelle des Landesverbandes zu richten.
  - 3.1 Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern entscheidet laut Satzung auf Antrag der Geschäftsführer, nach Abstimmung mit der zuständigen Sportfachgruppe.
  - 3.2 Das Einzelmitglied hat sich für eine Hauptsportart zu entscheiden, die es auf dem Meldebogen zusammen mit der Nebensportart, seinem Namen, seiner Anschrift und seinem Geburtsdatum angibt.
  - 3.3 Die Aufnahme wird wirksam, sobald dem Antragsteller die Mitteilung über die Aufnahme zugeht.
- 4.1 Das Einzelmitglied ist verpflichtet, diese Satzung und die Beschlüsse der Organe des DAeC LV NRW e.V. einzuhalten bzw. auszuführen. Die Satzung und die Ordnungen sind auf der Homepage des DAeC LV NRW e.V. unter [www.aeroclub-nrw.de](http://www.aeroclub-nrw.de) unter Service/download veröffentlicht. Auf Wunsch werden die Unterlagen zugeschickt.
- 4.2 Die Beitrittserklärung und die Anerkennung der Satzung, der Gebühren- und Beitragsordnung, sowie der Einzelmitgliedschaftsordnung leistet der Antragsteller durch seine Unterschrift auf dem Meldebogen.
5. Die Ansprüche aus Serviceleistungen des Einzelmitgliedes gegenüber dem DAeC LV NRW e.V. und der Dachorganisation aufgrund seiner Mitgliedschaft, sind in den Positionen 1 und 3.5 der Gebühren- und Beitragsordnung geregelt.
6. Einzelmitglieder haben laut Satzung § 5.3 kein Stimmrecht und kein Antragsrecht in den Organen des DAeC LV NRW e.V.
  - 7.1 Der Jahresbeitrag für Einzelmitglieder wird vom Verbandstag festgesetzt und zum Jahresbeginn erhoben.
  - 7.2 Im Jahr der Aufnahme wird der volle Jahresbeitrag erhoben.
8. Das Erlöschen der Mitgliedschaft richtet sich nach den §§ 6 bis 8 der Satzung des DAeC LV NRW e.V.

Vom Präsidium beschlossen am 21.10.1996.